

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 21.03.2012 zum Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten“ Drucksache 17/8494

1) Zusammenfassung:

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates für eine bundesgesetzliche Regelung der Steuern für Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung im Bundesgebiet ist zu begrüßen.
2. Dies sollte der erste Schritt in Richtung einer bundeseinheitlichen Regelung des gesamten Glücksspielmarktes sein, welche dem notwendigen Spielerschutz, der Kriminalitätsprävention, der u.a. vom EuGH geforderten Kohärenz und dem Lenkungsgedanken durch eine bundeseinheitliche Besteuerung Rechnung trägt.
3. Die vorgesehene Absenkung des Steuersatzes für Sportwetten auf 5% unter Beibehaltung des Steuersatzes für Lotterien von 16 2/3% ist unter Spielerschutzgesichtspunkten nicht plausibel.
4. Es ist rechtsstaatlich höchst bedenklich, dass der illegale Markt für Online-Poker und Online-Kasino-Spiele weiter nicht besteuert werden soll.
5. Um dem Lenkungsgedanken bei der Besteuerung des Glücksspiels in Deutschland Rechnung zu tragen, könnten alle Glücksspielarten mittels einer einheitlichen Bemessungsgrundlage (z.B. Umsatz oder Bruttospielertrag) besteuert werden. Die Höhe des Steuersatzes könnte sich dann am Suchtpotenzial des zu steuernden Glücksspiels orientieren.
6. Der bestehende Schwarzmarkt bei Online-Sportwetten wird sich über den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen tieferen Steuersatz nicht wesentlich zurückdrängen lassen. Dazu wären flankierende rechtsverbindliche internationale Vereinbarungen hinsichtlich von Mindestanforderungen an die Sportwettenanbieter zur Einhaltung von sucht- und geldwäschepräventiven Maßnahmen sowie von Mindeststeuersätzen notwendig. Genauso wichtig wäre es, die für die Aufsicht von Online-Sportwetten-Anbietern zuständigen nationalen Behörden, bei denen es in der Vergangenheit immer wieder Versäumnisse gegeben hat, periodisch durch eine unabhängige supranationale Behörde einem Audit zu unterziehen.
7. Als Sportnation wäre die Bundesrepublik Deutschland gut beraten, eine Führungsrolle bei der Bekämpfung von Spielmanipulation, illegalen Sportwetten, der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche zu übernehmen. Eine aktive Mitgliedschaft beim Sportausschuss EPAS des Europarates wäre wünschenswert.

2) Ausgangslage

Der Rechtsfrieden wird erheblich gestört, wenn erlassene Gesetze nicht durchgesetzt werden. Sind verbindliche Rechtsnormen nicht umsetzbar und/oder werden nicht generell durchgesetzt, sollten die betreffenden Gesetze gestrichen oder der Realität angepasst werden.

Mit dem Eingeständnis der Bundesregierung im Entwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom August 2011, wonach das Geldwäschegesetz seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1993 nicht umgesetzt wird, hätte man eine erkennbare Reaktion erwarten können. Bedeutet doch das Eingeständnis der Bundesregierung, dass Geldwäsche seit 18 Jahren in bestimmten Bereichen toleriert und somit der Organisierten Kriminalität Vorschub geleistet wurde. Die Verantwortung für die jahrelange staatliche Pflichtverletzung tragen hauptsächlich die Bundesländer, in deren Verantwortungsbereich die Umsetzung des Geldwäschegesetzes für den so genannten Nicht-Finanzsektor fällt, zu dem etwa auch die Spielbanken gehören.

Generell fallen Glücksspiele (mit Ausnahmen des gewerblichen Glücksspiels) in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder, welcher am 1.1.2008 in Kraft trat, sind das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen im Internet verboten.

Das bestehende gesetzliche Verbot wurde zu keinem Zeitpunkt ernsthaft durchgesetzt. Gemäß § 284 des Strafgesetzbuchs stellen Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Verbot einen Straftatbestand dar. *„Zweck der Strafandrohung des § 284 StGB sei es unter anderem, eine übermäßige Anregung der Nachfrage nach Glücksspielen zu verhindern, durch staatliche Kontrolle einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu gewährleisten und eine Ausnutzung des natürlichen Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken zu verhindern. Mit dieser Zielsetzung habe der Gesetzgeber im Rahmen einer Strafrechtsreform eine Verschärfung des § 284 StGB vorgenommen“*.¹

Die unerlaubte Veranstaltung von Glücksspielen ist im Falle der gewerbsmäßigen Begehung eine Katalogtat gem. § 261 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 StGB. Die Transnationale Organisierte Kriminalität (TOC) nutzt zunehmend den weltweiten Online-Glücksspielmarkt für Straftaten und Geldwäsche. Dennoch stellten das BKA und das LKA Schleswig-Holstein 2011 fest: *„Die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels gehört nicht zu den im Bundeskriminalamt bzw. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein priorisierten Aufgaben“*.² Aufgrund der zusätzlichen Verwirrung durch die Rechtsprechung des EuGH werden seit 2010 kaum mehr Verfahren wegen illegalen Glücksspiels zur Anklage gebracht.

Nach § 40 AO darf aus der Illegalität kein wirtschaftlicher Vorteil gezogen werden. Deshalb sollten alle illegal angebotenen Online-Glücksspiele (Sportwetten, Poker und Online-Kasinos), welche gem. § 4 Abs. 4 GlüStV in Deutschland generell verboten sind, nicht von der Steuerpflicht befreit sein. Aufgrund bestehender Intransparenz und man-

¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1054/01 vom 28.3.2006

² Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2293

gelder Kooperation ausländischer Behörden findet kaum ein Vollzug deutscher Steueransprüche im Ausland statt. Das Vollzugsdefizit ist rechtlich äußerst bedenklich. Indem die aus deutscher Sicht illegalen Anbieter im Inland keine Steuern zahlen, gehen dem Staat nicht nur erhebliche Steuervolumina verloren, sondern die Anbieter von Online-Glücksspielen erlangen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sollte überprüft werden, ob die entgangenen Steuereinnahmen zumindest über eine Pauschale nachversteuert werden können.

Weil der § 4 Abs. 4 GlüStV nicht umsetzbar war und/oder nicht durchgesetzt wurde, existiert in Deutschland ein erheblicher Schwarzmarkt im Online-Glücksspielbereich. Nach einer Studie der Universität Hamburg ist Deutschland der weltweit zweitgrößte Online-Poker Markt.

Die Erfüllung staatlicher Funktionen ist nicht kostenlos, sondern muss durch einen „Legalitätsaufschlag“ (Steuern etc.) von allen durch Gesetz verpflichteten, abgegolten werden³. Auf illegalen Märkten entfällt dieser Aufschlag, sodass die dort gehandelten Güter billiger angeboten werden können. Ein illegaler Markt kann nur entstehen, wenn sich die zugrunde liegenden illegalen Handlungen für die Angebots- wie die Nachfrageseite lohnen, weil etwa Verbote nicht durchgesetzt werden⁴, wie dies in Deutschland geradezu beispielhaft demonstriert wird.

Die Max-Planck-Institut Studie ordnet das Glücksspiel dem Typ-V-Markt zu, dem auch Waffen, Zigaretten, Diamanten, Holz, und Sicherheit zugerechnet werden. Nach der Studie *„ ist es oft zweifelhaft, ob man den illegalen Markt vom legalen trennen kann. Vor allem bei Typ-V-Märkten ist der Übergang zwischen legalen und illegalen Marktsphären fließend. [...] Es besteht also an diesem Rand der Typ-V-Märkte ein fließender Übergang zur gewöhnlichen Wirtschaftskriminalität“*.⁵

Besonders beim grenzüberschreitenden Online-Angebot von Glücksspielen ist eine Abgrenzung zwischen legal und illegal äußerst schwierig, da eine notwendige international rechtsverbindliche Vereinbarung, in welcher für „legale“ Online-Glücksspiel-Anbieter und deren Aufsichtsbehörden Mindestanforderungen festgelegt sind, nicht existiert. Solange keine verbindliche grenzüberschreitende Vereinbarung existiert, ist eine Bewertung hinsichtlich „legal“ oder „illegal“ nur aus nationaler Sicht möglich. An dieser Gemengelage sind bisher alle Versuche von Glücksspielanbietern gescheitert, sich von der Illegalität abzugrenzen und ihre Geschäfte international, grenzüberschreitend zu legalisieren.

Besonders beim grenzüberschreitenden Online-Angebot von Glücksspielen ist eine Abgrenzung zwischen legal und illegal äußerst schwierig, da eine notwendige international rechtsverbindliche Vereinbarung auf der Basis von Mindestanforderungen zwischen „legalen“ Online-Glücksspiel-Anbietern und deren Aufsichtsbehörden nicht existiert.

³ Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung: Studie „Illegale Märkte“ Oktober 2011

⁴ Siehe Fußnote 3

⁵ Siehe Fußnote 3

Von den illegalen Anbietern ohne notwendige Zulassung und Konzession sind die Aktivitäten der Internationalen Organisierten Kriminalität (TOC) zu unterscheiden. Letztere nutzen etwa den Online-Sportwettenmarkt im großen Stil für Geldwäsche und/oder für extrem hohe, illegale Gewinne, die durch die Manipulation von Sportereignissen zustande kommen. Wie der Sportausschuss EPAS (Enlarged Partial Agreement on Sport) des Europarates (CoE) zu diesem Thema auf der Sitzung vom 14 bis 16.3.2012 in Belgrad feststellte, entwickeln sich Spielmanipulationen der Organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit illegalen Sportwetten weltweit zu einer Bedrohung für die Integrität des Sport. Wenn das Ergebnis einer Sportveranstaltung oder eines Wettbewerbs schon vorher feststeht, wird der Sport zerstört. Auf der Konferenz in Belgrad wurde etwa berichtet, dass von den 208 Mitgliedsverbänden der FIFA derzeit 50 Mitgliedsverbände in Ermittlungen wegen Spielmanipulationen involviert sind. Zum Thema Verhinderung von Spielmanipulationen haben die Sportminister der CoE eine Resolution verabschiedet.

In meiner Stellungnahme vom 12.10.2011 an den Bundestag⁶ hatte ich darauf hingewiesen, dass die Staatengemeinschaft nicht in der Lage ist, das wachsende globale Problem der Geldwäsche, TOC und Terrorismus zu bewältigen. Am 25.10.2011 veröffentlichte das United Nation Office on Drugs and Crime (UNODC) einen Bericht⁷, in welchem festgestellt wird, dass jährlich weltweit rund \$ 1'600 Mrd. Gelder der Organisierten Kriminalität gewaschen und weniger als 1% davon konfisziert werden. Nach 20 Jahren des weltweiten Kampfes der Völkergemeinschaft gegen die Transnationale Organisierte Kriminalität und Geldwäsche muss von einem totalen Misserfolg gesprochen werden.

Für einen erfolgversprechenden Ansatz ist ein Konzept der partnerschaftlichen Einbeziehung aller relevanten Akteure (Multi-Stakeholder-Ansatz) notwendig. Diese Vorgehensweise ist auch bei der Etablierung legaler Glücksspielmärkte und einer Bekämpfung des illegalen Angebots zu empfehlen. In der am 15.3.2012 vorgelegten Machbarkeitsstudie von EPAS „Feasibility study on a possible legal instrument on the integrity of sport against manipulation of results“ wird ein Multi-Stakeholder-Ansatz auch vom Europarat vorgeschlagen.⁸

Das Europaratmitglied Deutschland ist nicht Mitglied beim CoE Sportausschuss EPAS und hat nur Beobachterstatus. Für eine international koordinierte Vorgehensweise im Bereich der Sportwetten wäre ein Beitritt Deutschlands zur EPAS wünschenswert.

Festzustellen bleibt, dass sich die föderale Struktur der Bundesrepublik bei der bundeseinheitlichen Umsetzung von Gesetzen im Glücksspielsektor sowie bei der Bekämpfung von grenzüberschreitenden Gefahren wie der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche als ineffektiv erwiesen hat.

⁶ Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 19.10.2011 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ Drucksache 17/6804

⁷ UNODC Report: Estimating illicit financial flows resulting from drug trafficking and other transnational organized crime. October 2011

⁸ 12th Council of Europe Conference of Ministers responsible for Sport. Feasibility study on a possible legal instrument on the integrity of sport against manipulation of results. 15 March 2012

3) Besteuerung von Sportwetten

Bezüglich steuerlicher Vorschriften für Sportwetten liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund. Die Verwaltung obliegt den Bundesländern, denen auch die Einnahmen zustehen. Durch die vorgesehene Änderung von § 17 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennwLottG) soll eine Sportwettsteuer von 5 % auf den Spieleinsatz eingeführt werden, die nunmehr auch bei im Ausland veranstalteten Sportwetten zur Anwendung kommen soll, sofern diese im Inland vertrieben werden. Dies führt zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des RennwLottG auf sämtliche Sportwetten unabhängig davon, wo das Wettereignis stattfindet bzw. wo der Sitz des Anbieters ist. Jede Wette, die von einem Teilnehmer aus Deutschland über das Internet abgeschlossen wird, soll danach einheitlich mit der Spieleinsatzsteuer belegt werden. Bei der Besteuerung des Spieleinsatzes ist die Bemessungsgrundlage der volle, vom Spieler erbrachte Einsatz.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nur Sportwetten einbezogen sein, unabhängig davon, wo das Wettereignis stattfindet bzw. wo der Sitz des Anbieters ist. Die Diskussion um eine Öffnung bzw. Regulierung des Internetglücksspielmarktes wird so geführt, als würde dieser Markt nicht existieren. Der Markt ist längst da, Millionen deutscher Bürger spielen bereits illegal, und das täglich. Im Marktsegment Online-Poker wird von einer Größenordnung von etwa 4 Mio. Online-Pokerspielern gesprochen. Ähnliche Größenordnungen erreichen Angebote von Online-Casinospielen. Dennoch soll dieser illegale Markt für Online-Poker und Online-Kasino-Spiele weiter nicht besteuert werden, was rechtsstaatlich höchst bedenklich ist. Es wäre zu wünschen, dass der Bund im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes seine Kompetenz nutzt, um eine einheitliche Besteuerung von Internet-Glücksspielen zu erreichen.

Der Steuersatz für Sportwetten (§ 17 Absatz 2 RennwLottG) soll im Verhältnis zum Steuersatz bei der Besteuerung der Lotterien (§ 17 Absatz 1 RennwLottG) stark abgesenkt werden. Die Bundesregierung stellt im Gesetzentwurf dazu fest⁹: *„Nur wenn dem Steuersystem immanente, nicht auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen ausgerichtete Ziele [...] eine unterschiedliche Besteuerung rechtfertigten, handelt es sich mangels Selektivität bei einer solchen Differenzierung nicht um eine staatliche Beihilfe. [...] Die mit dem geringeren Steuersatz für Sportwetten bewirkte Begünstigung ist gerechtfertigt, wenn sie einem Gemeinwohlinteresse dient und zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und insgesamt verhältnismäßig ist. [...] Der Bundesrat geht davon aus, dass das hier verfolgte legitime Gemeinwohlinteresse, den derzeit vorhandenen illegalen Markt für Sportwetten im Zuge der geplanten Beseitigung des in diesem Bereich bestehenden staatlichen Monopols möglichst weitgehend in die „Legalität“ zu überführen, ausreicht, um die Spreizung der Steuersätze zwischen Lotterien einerseits und Sportwetten andererseits zu rechtfertigen.“*

Die Regulierung des Sportwettmarktes im Internet dient wesentlich zwei Zielen: Der wirksamen Bekämpfung des Schwarzmarktes (s.o.) und dem wirksamen Schutz der Spieler. Aufgabe des Besteuerungsansatzes muss sein, beide Ziele zu erreichen. Es muss sich um einen Steuersatz handeln, der dazu beitragen wird, dass der Schwarzmarkt aus

⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/8494 vom 25.01.2012

dem nicht regulierten Bereich den Weg über eine in Deutschland erteilte Konzession in das regulierte Umfeld sucht.

3.1) Bekämpfung des Schwarzmarktes bei Sportwetten

Derzeit hat der Schwarzmarkt bei Sportwetten einen geschätzten Marktanteil von 95 % in Deutschland. Der staatliche Anbieter ODDSET dürfte nach Schätzungen rund 3 % bis 5 % Marktanteil haben.¹⁰ Dies liegt wesentlich daran, dass ODDSET mit einer Steuerbelastung von 16,6 % auf Einsätze nach dem bisherigen RennwLottG nicht in der Lage war Auszahlungsquoten zu bieten, die wettbewerbsfähig sind. Schwarzmarktunternehmen sind in der Lage, deutlich attraktivere Quoten zu bieten, weil sie in den Ländern, konzessioniert sind, in denen wesentlich geringere Steuern anfallen oder mangels Lizenzierung keine Steuern bezahlen.

Die Europäische Kommission hatte in ihrer ausführlichen Stellungnahme gegen die Gestaltung des ursprünglichen Entwurfs des Ersten GlüStV vom 14.04.2011, einschließlich der dort vorgesehenen finanziellen Belastungen für Wettunternehmen, Bedenken erhoben und angemerkt, diese ließen es „in der Summe als sehr schwierig erscheinen [...], ein wirtschaftlich tragfähiges und in der Folge stabiles und attraktives Onlineangebot für Sportwetten bereitzustellen“.¹¹ Insofern besteht Übereinstimmung mit den Anforderungen die der EuGH im Hinblick auf den Kanalisierungsauftrag formuliert hat: „Zur Erreichung dieses Ziels der Lenkung in kontrollierbare Bahnen ist es erforderlich, dass die zugelassenen Veranstalter eine verlässliche und zugleich attraktive Alternative zu nicht geregelten Tätigkeit bereitstellen, was als solches das Angebot einer breiten Palette von Spielen, einen gewissen Werbeumfang und den Einsatz neuer Vertriebsstechniken mit sich bringen kann“.¹²

Für lizenzierte Anbieter in der EU liegen die Abgabensätze im Sportwettbereich am unteren Ende bei rund 0,5% der Bruttospielerträge in Malta¹³ und bei 1% des Umsatzes gedeckelt auf £ 425.000 im Jahr in Gibraltar¹⁴. Die Margen der Wettunternehmen im Internet liegen im Bereich zwischen 4 % und 8 %. Diesen Unternehmen ist es möglich Auszahlungsquoten (Payouts) von 90% und bis zu 95% anzubieten.

Nach der Machbarkeitsstudie EPAS/CoE ziehen Auszahlungsquoten über 90% kriminelle Gruppen an. *“Moreover, the development of an important illegal market – more than a third of the world market - which gives gamblers a very high payout (generally above 90%) has attracted criminal groups, either interested in betting for the purpose of money laundering, or in manipulating the sports events on which bets are placed”*.¹⁵

¹⁰ Vgl. Goldmedia GmbH Media Consulting & Research, Glücksspielmarkt Deutschland, Key Facts zur Studie, Berlin 2012, S. 8.

¹¹ Ausführliche Stellungnahme der Europäischen Kommission zu Notifizierung Nr. 2011/188/D vom 18.07.2011, C (2011) 5319.

¹² EuGH, Urteil vom 30.06.2011, Rechtssache C-212/08, Zeturf.

¹³ Maltese Lotteries & Gaming Authority, Remote Gaming Regulation

¹⁴ Gibraltar Licensing Authority, Internet Gaming

¹⁵ Siehe Fußnote 5

Da kaum damit zu rechnen ist, dass lizenzierte Unternehmen in Deutschland mit den Konditionen in Gibraltar und Malta konkurrieren können, der deutsche Gesetzgeber nicht bereit sein wird in eine Steuerspirale nach unten bei der Besteuerung von Sportwetten einzutreten und dem Organisierten Verbrechen nicht weiter Vorschub geleistet werden soll, besteht in Bezug auf die Bekämpfung des Schwarzmarktes durch die Anpassung von Steuersätzen ein Dilemma. Dieses Dilemma kann nur durch verbindliche internationale Vereinbarungen, etwa im Rahmen des Europarates, und einer kompromisslosen Durchsetzung bestehender nationaler Gesetze begegnet werden.

3.2) Spielerschutz bei Sportwetten

Spielerschutz ist – das hat die Vergangenheit gezeigt – nicht möglich durch gesetzliche Verbote, welche nicht umsetzbar sind oder nicht durchgesetzt werden. Die Durchsetzung des Verbots im Internet hat in der Vergangenheit nicht funktioniert. Vorgehene, ins Internet eingreifende Methoden etwa des IP-Blockings sind wenig erfolgversprechend und wurden gestrichen.

Sportwetten gehören zu den Spielformen mit dem größten Suchtpotenzial. Das Suchtpotenzial von Lotterien im Vergleich zu Sportwetten ist gering. Die vorgesehene Absenkung des Steuersatzes für Sportwetten auf 5% unter Beibehaltung des Steuersatzes für Lotterien von 16 2/3% ist unter Spielerschutzgesichtspunkten nicht plausibel.

3.3 Vereinheitlichung der Steuerstruktur für alle Glücksspielarten

Eine ernsthafte Umsetzung des Spielerschutzes entsprechend der gesetzlichen Zielvorgaben kann nur bedeuten, den Kanalisierungsauftrag ernst zu nehmen. Der Kanalisierungsauftrag wurde mit Blick auf die Spielbanken entwickelt. Es gilt, den natürlichen Spieltrieb des Menschen durch Kanalisierung in staatlich kontrollierte Bahnen zu lenken und damit vom kriminellen Angebot wegzuholen. Das ist aber nur möglich, wenn eine legale Alternative zur Verfügung steht.

Glücksspiel in seinen vielen Erscheinungsformen beinhaltet ein unterschiedliche Suchtpotenziale. Um dem Lenkungsgedanken bei der Besteuerung des Glücksspiels in Deutschland Rechnung zu tragen, könnten alle Glücksspielarten mittels einer einheitlichen Bemessungsgrundlage besteuert werden. Die Höhe des Steuersatzes könnte sich dann am Suchtpotenzial des zu besteuernenden Glücksspiels orientieren.

Die Spielbankabgabe der öffentlichen Spielbanken basiert auf dem Bruttospielertrag. Sie beträgt je nach Bundesland i.d. R. 50% bis 80 % der Bruttospielerträge. Durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28.4.2006 wurde die bis dahin bestandene Umsatzsteuerbefreiung der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aufgehoben. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 6.5.2006 unterliegen die Umsätze der Umsatzsteuer. Um eine wirtschaftliche Doppelbelastung der Spielbankunternehmer zu vermeiden, findet eine Anrechnung statt.

Dies war eine notwendige Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 17.02.2005¹⁶, welches die Unterscheidung zwischen vormals umsatzsteuerfreien Veranstaltungen von Glücksspielen in zugelassenen öffentlichen Spielbanken und der steuerpflichtigen Ausübung der gleichen Tätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer, die nicht Spielbankbetreiber sind, aufgehoben hat. Damit wurden steuerrechtlich die Spielbanken den Spielhallen gleichgestellt.

In gewerblichen Spielhallen wird das Spielen an Spielautomaten auf der Grundlage der Gewerbeordnung von der Umsatzsteuer erfasst. Daneben erfolgt in vielen Ländern auf der Grundlage entsprechender Landesgesetze eine Besteuerung durch die Vergnügungsteuer (auch Spielautomatensteuer genannt).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dipl. Kfm. Andreas Frank

¹⁶ EuGH-Urteil vom 17.02.2005, Rs. C-453/02 und C-462/02